

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307 - 7534/2020
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
Meike.Paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49-431-988-6-143129

m. d. B. um Weiterleitung an die ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Städtebund Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Per E-Mail

3. März 2020

Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen

Inhalt

1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 12 und 13 FAG	2
2. Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG	2
a) Antragsverfahren	2
b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter	3
c) Berechnung des als unvermeidlich anzuerkennenden Fehlbetrags oder Jahresfehlbetrags bei den Kommunen, die der Aufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen	5
3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG	6

1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 12 und 13 FAG

Gemäß § 4 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), stehen in den Jahren 2019 bis 2023 jährlich folgende Mittel zur Verfügung:

- 45 Mio. € für Fehlbetragszuweisungen gemäß § 12 Absatz 3 FAG und
- 5 Mio. € für Sonderbedarfzuweisungen gemäß § 13 Absatz 2 und 4 FAG.

Für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gilt die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 116), im Folgenden „Richtlinie“ genannt.

2. Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG

In den vergangenen Jahren wurde die Berechnung der Fehlbetragszuweisung aufgrund fehlender doppischer Jahresabschlüsse und der häufig nachträglich erfolgten Auszahlung der Fehlbetragszuweisung immer komplexer. Daher wird ab dem aktuellen Antragsjahr die Berechnung der Fehlbetragszuweisung auf ein vereinfachtes Verfahren umgestellt, also bei Anträgen, die im Jahr 2020 für das Jahr 2019 gestellt werden.

Selbstverständlich werden weiterhin die anerkannten und noch nicht abgedeckten Fehlbeiträge und Jahresfehlbeträge berücksichtigt. Durch das neue Verfahren wird lediglich die Berechnung übersichtlicher (s. Ziff. 2 b dieses Erlasses).

a) Antragsverfahren

Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für den bis zum Ende des vergangenen Jahres aufgelaufenen Fehlbetrag müssen gemäß Ziffer 2.6.2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie bis zum 15. Mai beim für Inneres zuständigen Ministerium vorliegen.

Ich bitte daher die Kommunen, die der Aufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, mir ihre Anträge auf Fehlbetragszuweisungen bis **spätestens zum 15. Mai 2020** zuzuleiten.

Anträge von Gemeinden, die der Aufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind **bis zum 1. Mai 2020 der Landrätin oder dem Landrat** vorzulegen und **von dort bis zum 15. Mai 2020 an mich** weiterzuleiten. Die Landrätin und Landräte bitte ich, mir – soweit dann noch nicht geschehen – neben den Anträgen die Haushalte des laufenden Haushaltsjahres beizufügen oder digital zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist bei Städten und Gemeinden, dass im Jahr 2020 der Hebesatz für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, der Hebesatz für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sind (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie).

Ich bitte die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden vor Weiterleitung der Anträge zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Sofern dies nicht der Fall sein

sollte, bitte ich, die jeweiligen Gemeinden dahingehend zu beraten, dass bis zum 30. Juni 2020 eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2020 und damit eine Berücksichtigung des Antrags auf Fehlbetragszuweisung noch möglich ist.

Bei den Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, werden für die Berechnung der Fehlbetragszuweisungen neben dem Jahresfehlbetrag 2019 auch das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung und gegebenenfalls doppische Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren unter Berücksichtigung evtl. Überschüsse mit einbezogen, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4.1 der Richtlinie vorliegen.

Bei den Kommunen, die 2019 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung geführt haben, wird für die Berechnung der Fehlbetragszuweisung 2019 der zum 31. Dezember 2019 aufgelaufene Fehlbetrag zu Grunde gelegt (Ziffer 2.5.1 Absatz 2 der Richtlinie).

Dies bedeutet, dass bei den Kommunen, die einen in Vorjahren entstandenen Fehlbetrag noch nicht vollständig abgedeckt haben, die nicht abgedeckten Teile dem Jahresrechnungsbetrag hinzugerechnet werden.

Hierzu bitte ich die Kommunen, in ihren Anträgen neben dem Fehlbetrag lt. Jahresrechnung ergänzend aufzuführen, in welcher Höhe sie selbst einen eventuellen Fehlbetrag aus Vorjahren noch nicht im Haushalt abgedeckt haben.

Soweit eine Kommune, die im letzten Jahr eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium erhalten hat, einen Jahresüberschuss erwirtschaften konnte, wäre anhand Ziffer 2.4.1 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie zu prüfen, ob für nicht durch Fehlbetragszuweisungen abgedeckte Fehlbeträge bzw. Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt werden kann.

Dies dürfte regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Überschuss – ohne Berücksichtigung der im Vorjahr gewährten Fehlbetragszuweisung – geringer ausgefallen ist als der im Vorjahr vom für Inneres zuständigen Ministerium als unvermeidlich anerkannte noch nicht durch die Fehlbetragszuweisung abgedeckte Fehlbetrag bzw. Jahresfehlbetrag.

Soweit sich der Antrag nicht nur auf den Fehlbetrag bzw. Jahresfehlbetrag des vergangenen Jahres bezieht, sondern auch auf vom Land anerkannte noch nicht vollständig abgedeckte Fehlbeträge bzw. Jahresfehlbeträge aus vorangegangenen Jahren, bleibt das Land für den noch nicht abgedeckten Betrag weiterhin zuständig.

b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter

Prüfungsbericht

Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die Prüfung der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden möglichst zügig zu veranlassen und mir die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter verbunden mit der jeweiligen Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde bis **spätestens zum 1. Oktober 2020** vorzulegen.

Ich bitte darum, diesen Termin einzuhalten, da erst nach Vorlage aller Prüfungsberichte über die Verteilung der Mittel entschieden werden kann.

Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags (doppelte Buchführung) und Feststellung der Zuständigkeit

Bei Gemeinden, die im Jahr 2019 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, bitte ich, bei der Berechnung des für die Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legenden unvermeidlichen Jahresfehlbetrags einschließlich der Berücksichtigung der Vorjahre ab dem aktuellen Antragsjahr wie folgt zu verfahren:

- Jahresfehlbetrag 2019 (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
- zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die der Kreis im Jahr 2019 gemäß § 12 Absatz 4 FAG gezahlt hat
- zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die das Land im Jahr 2019 gemäß § 12 Absatz 3 FAG gezahlt hat
- abzüglich Beträge, die im Jahr 2019 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als unvermeidlich anerkannt werden können.

Ergebnis ist der unvermeidliche strukturelle Jahresfehlbetrag 2019.

Liegt der unvermeidliche strukturelle Jahresfehlbetrag unter 80.000 €, ist die Landrätin oder der Landrat gemäß § 12 Absatz 4 FAG zuständig. Liegt er über 80.000 €, ist das Land zuständig.

Zur Berechnung des gesamten anzuerkennenden Betrags Ende 2019 werden die Vorjahre wie folgt berücksichtigt:

- anerkannter Jahresfehlbetrag Ende 2018 in der Zuständigkeit des Landes (Betrag aus dem Bescheid zur Festsetzung der Fehlbetragszuweisung 2018 des Landes)
- abzüglich der dafür gewährten Fehlbetragszuweisung

Ergebnis ist der anerkannte noch nicht abgedeckte Fehlbetrag aus Vorjahren.

Der gesamte anzuerkennende Betrag Ende 2019 ergibt sich aus der Summe des unvermeidlichen strukturellen Jahresfehlbetrags 2019 und des anerkannten noch nicht abgedeckten Fehlbetrags der Vorjahre.

Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrags (kamerale Buchführung)

Bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft 2019 noch nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung geführt haben, bitte ich, bei der Feststellung des aufgelaufenen Fehlbetrags die Angaben der Antrag stellenden Gemeinde bezüglich der Abdeckung eines eventuellen Fehlbetrags aus Vorjahren zu überprüfen.

Die Berechnung erfolgt entsprechend der Berechnung bei doppischer Buchführung abzüglich der im Ergebnis 2019 gegebenenfalls noch enthaltenen Abdeckung von Vorjahresdefiziten.

Allgemeine Hinweise

Sowohl in § 12 FAG als auch in der Richtlinie wird ausgeführt, dass mit einer Fehlbetragszuweisung nur der unvermeidliche Fehlbetrag abgedeckt werden kann. Unvermeidlich ist ein Fehlbetrag nur insoweit, als alle Maßnahmen zur Ertrags-/Einnahmeerzielung einschließlich der Mindesthebesätze ausgeschöpft wurden.

Wenn die Hebesätze im Jahr 2019 nicht mindestens in Höhe der im Jahr 2019 geltenden Mindesthebesätze festgesetzt waren, ist die Differenz bei der Berechnung des unvermeidlichen Defizits abzuziehen.

Zukunftsprognose

Ich weise darauf hin, dass eine Fehlbetragszuweisung nur dann gewährt werden kann, wenn die Kommune den unvermeidlichen Fehlbetrag in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abdecken kann (Ziffer 2.3.2 der Richtlinie).

Ich bitte daher im Rahmen einer Zukunftsprognose zu überprüfen, ob die jeweilige Gemeinde den unvermeidlichen Fehlbetrag durch eine Abdeckung im Verwaltungshaushalt bzw. durch doppische Überschüsse im Ergebnishaushalt in den Folgejahren selbst ausgleichen kann.

Hinweis zur Buchung

Ich weise darauf hin, dass Fehlbetragszuweisungen – abweichend von dem ansonsten im doppischen Haushaltsrecht zu beachtenden Periodenprinzip – dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, in dem die Fehlbetragszuweisung gezahlt wurde.

Weitere Hinweise für die Gemeindeprüfungsämter

Für die Auswertung der Prüfungsberichte ist es sehr hilfreich, wenn die vorgenannten Berechnungen in einer tabellarischen Darstellung am Schluss der Prüfungsberichte aufgeführt werden. Insbesondere bitte ich auch um Überprüfung der Hebesätze sowohl für 2019 als auch für 2020.

c) Berechnung des als unvermeidlich anzuerkennenden Fehlbetrags oder Jahresfehlbetrags bei den Kommunen, die der Aufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 FAG werden zwei Drittel der bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge sowie der ab 2019 entstehenden neuen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Darin enthaltene Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge aus Vorjahren werden nur insoweit berücksichtigt, als sie in Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung anerkannt worden sind (Ziffer 2.5.1 i. V. m. Ziffer 2.5.2 Satz 2 der Richtlinie). Überschüsse werden gegengerechnet.

3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG

Für allgemeine Sonderbedarfszuweisungen stehen im begrenzten Umfang Mittel zur Verfügung. Gefördert werden Investitionen in die kommunale Grundinfrastruktur. Sonderbedarfszuweisungen sollen gemäß § 13 Absatz 2 FAG **vorrangig kreisangehörigen Gemeinden** gewährt werden, die im Jahr 2019 eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 Absatz 3 FAG erhalten haben.

Für eine vorrangige Berücksichtigung ist es erforderlich, dass im Vorjahr eine Fehlbetragszuweisung endgültig festgesetzt worden ist. Eine Abschlagszahlung aufgrund eines fehlenden Jahresabschlusses reicht nicht aus.

In der Richtlinie wird unter Ziffer 3.1.1 ausgeführt, dass die Sonderbedarfszuweisungen vorrangig zur Finanzierung solcher Maßnahmen dienen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können.

Sonderbedarfszuweisungen sind nicht als Anschubfinanzierung gedacht. Es sollen nur Maßnahmen gefördert werden, die notwendigerweise auch ohne Sonderbedarfszuweisung durchgeführt werden.

Ein Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 € betragen (Ziffer 3.4.2 der Richtlinie).

Anträge sind über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bis **spätestens 31. März 2020 vollständig** an das für Inneres zuständige Ministerium zu senden. Eventuell längere Postwege sind vom Antragsteller zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass alle Anlagen und Angaben, die gemäß Hinweisen im Antragsvordruck erforderlich sind, dem Antrag beizufügen sind. Dazu zählen z. B. Bauunterlagen, Kostenberechnungen, Fotos des Ist-Zustandes, Kopien anderer zur Maßnahme gehörender Förderanträge oder Bewilligungen. **Zwingend erforderlich** sind unter Ziffer 6.1 des Antrags auch Angaben zur Art und zum Datum des geplanten Maßnahmebeginns sowie zum geplanten Maßnahmeende.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Hinweis für Baumaßnahmen:

- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen weniger als 500.000 €, reicht es aus, wenn die Bauunterlagen erkennbar durch eigenes technisches Fachpersonal oder durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind.
- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen zwischen 500.000 € und 1,0 Mio. €, muss neben den Bauunterlagen auch das Ergebnis einer baufachlichen Prüfung durch die eigene bautechnische Dienststelle bzw. bei Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch das Kreisbauamt beigelegt werden.
- Ab einer Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen von 1,0 Mio. € beteiligt die Bewilligungsbehörde die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung. Auf den zusätzlichen Zeitaufwand wird hingewiesen. Nur für den Schulbau reicht ausnahmsweise die oben genannte baufachliche Prüfung.

Hinweis für Feuerwehrfahrzeuge:

Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gelten die **Förderhöchstsätze**, die im jeweiligen Kreis zur Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nach § 23 FAG festgelegt sind. Voraussetzung für eine Sonderbedarfszuweisung ist, dass das Feuerwehrfahrzeug durch den Kreis gefördert wurde. Die Förderung ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Vorlage weiterer Unterlagen entfällt.

Hinweis für die modellhafte Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation

Sonderbedarfszuweisungen können auch für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden (§ 13 Absatz 4 FAG i. V. m. Ziffer 3.1.2 der Richtlinie). Anträge sind direkt an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zu richten.

Schlussbemerkung

Im Einzelnen wird auf die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 116) sowie auf die Hinweise im Antragsformular verwiesen.

Die Richtlinie und dieser Erlass stehen im Internet zur Verfügung unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Unterstützung defizitärer Kommunen).

Dort finden Sie auch einen Link auf das Antragsformular.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Mathias Nowotny